



7. Infobrief vom 25. Juni 2020 für alle haupt- und ehrenamtlich Tätigen sowie Projektträger in den Bereichen Asyl und Integration

Das StMI informiert über folgende wesentliche Maßnahmen, die insbesondere aufgrund der Corona-Pandemie veranlasst wurden und Auswirkungen auf die Bereiche Asyl und Integration haben:

1. Zugang von Ehrenamtlichen, Flüchtlings- und Integrationsberatern und Besuchern zu Asylunterkünften und Übergangwohnheimen

Aufgrund der Änderungen der 5. BayIfSMV vom 17. Juni 2020 und der 6. BayIfSMV vom 19. Juni 2020 wurden die bereits modifizierten **Zugangsbeschränkungen** (vgl. hierzu Nr. 1 des 5. Infobriefes vom 14. Mai 2020) für nicht in der Einrichtung regelmäßig tätige Personen, wie z.B. Flüchtlings- und Integrationsberater, Mitarbeiter der Wohlfahrtsverbände und mit diesem Personenkreis vergleichbar Tätige, Ehrenamtliche, Rechtsberater und Besucher **aufgehoben**. Der Schutz der Gesundheit von Bewohnern und Besuchern hat aber weiterhin oberste Priorität. Daher haben die Träger der Unterkünfte für den Zugang und beim Aufenthalt der oben genannten Personen auf die Einhaltung folgender Grundsätze zu achten:

- Besuche sind vorab bei der Unterkunftsverwaltung anzumelden. Um eine Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten COVID19-Falles unter Bewohnern oder Personal zu ermöglichen, soll eine Besucherliste mit Angaben von Namen, Telefonnummern und Zeitraum des Aufenthaltes geführt werden. Die Besucherliste ist so zu führen und zu verwahren, dass Dritte sie nicht einsehen können. Die Daten sind nach Ablauf eines Monats zu vernichten. Die Besucher sind bei Erhebung der Daten entsprechend den Anforderungen an eine datenschutzrechtliche Information gemäß Art. 13 DSGVO in geeigneter Weise zu informieren.
- Abweichend dazu gilt für Personen, die in Absprache mit der Unterkunftsverwaltung in der Unterkunft Beratung oder Hilfe erbringen (insbesondere

Flüchtlings- und Integrationsberater und vergleichbar Tätige sowie ehrenamtlich tätige Personen), dass sie sich jeweils vor dem erstmaligen Besuch der Einrichtung bei der Unterkunftsverwaltung anmelden und dort ihre Kontaktdaten hinterlegen. Alle nachfolgenden Besuche sollen die Flüchtlings- und Integrationsberater sowie die ehrenamtlich tätigen Personen **in geeigneter Weise eigenständig** dokumentieren. Die Aufzeichnungen sind so zu führen, dass eine Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten COVID19-Falles unter Bewohnern oder Personal anhand der Daten gewährleistet ist. Die betreffenden Personen erklären ihr Einverständnis, ihre Dokumentation im Falle eines solchen COVID19-Falles auf Verlangen der Unterkunftsverwaltung unverzüglich auszuhändigen.

- Ab Betreten der Unterkunft ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen und es gilt das Gebot, nach Möglichkeit durchgängig, einen Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten.
- Die Aufnahme einer regelmäßig wiederkehrenden bzw. ortsfesten Tätigkeit setzt ein mit der Unterkunftsverwaltung bzw. der jeweiligen Einrichtungsleitung auf die konkreten Verhältnisse vor Ort abgestimmtes Hygiene- und Infektionsschutzkonzept voraus. Die zuständige Regierung (im Falle dezentraler Unterkünfte die Landratsämter) kann ergänzende Anordnungen erlassen, soweit es aus infektionsschutzrechtlicher Sicht erforderlich ist.
- In Abweichung zu den o. g. Regelungen entfällt die Maskenpflicht, soweit die Tätigkeit in Räumlichkeiten ausgeübt wird, in denen ein Infektionsschutz durch transparente Schutzwände aus Acrylglas oder Ähnlichem zuverlässig gewährleistet ist.
- Von einem Besuch **ausgeschlossen** sind
 - Personen mit bekanntem Kontakt zu COVID19-Fällen in den letzten 14 Tagen,
 - Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere.

Sollten Besucher in einer Unterkunft während des Aufenthalts entsprechende Krankheitssymptome entwickeln, haben diese die Unterkunft umgehend zu verlassen.

2. Weitere Regelungen für ehrenamtlich Tätige bei der Unterstützung von Migranten und Regelungen für die Durchführung von Integrationsmaßnahmen

- Im **öffentlichen Raum** ist Ehrenamtlichen der Kontakt mit Angehörigen des eigenen und eines weiteren Hausstands oder in einer Gruppe von bis zu zehn Personen gestattet. Das Abstandsgebot von 1,5 Metern und die Maskenpflicht in bestimmten öffentlichen Bereichen bleiben unverändert.
- Bei Zusammenkünften in **Privatwohnungen** gilt für ehrenamtlich Tätige keine Beschränkung auf einen festen Personenkreis und auch keine zahlenmäßige Beschränkung. Stattdessen soll dort die Personenzahl unter Berücksichtigung der allgemeinen Grundsätze (Mindestabstand) begrenzt werden. In geschlossenen Räumen soll für ausreichend Belüftung gesorgt werden.
- Integrationsangebote und -projekte in z. B. Vereinsräumen, Schulen oder öffentlichen Einrichtungen können grundsätzlich wieder im Präsenzbetrieb erfolgen, sofern sich aus dem jeweils geltenden Hausrecht sowie dem in der Einrichtung geltenden Schutz- und Hygienekonzept nichts Gegenteiliges ergibt. Voraussetzung ist die Beachtung der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung in der jeweils geltenden Fassung sowie das Rahmenhygienekonzept für Veranstaltungen der Erwachsenenbildung, Sprach- und Integrationsförderung, Weiterbildung, Familienbildungsstätten, Jugendarbeit und außerschulischen Umweltbildung (Bildung für nachhaltige Entwicklung); abrufbar unter: <https://www.km.bayern.de/ministerium/erwachsenenbildung.html>.

Insbesondere ist nach § 17 Abs. 2 der Sechsten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (6. BayIfSMV) auf der Grundlage des o. g. Rahmenhygienekonzepts durch den Betreiber ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen. Erfolgt die Tätigkeit im Rahmen von geförderten Projekten, sind zudem die jeweils geltenden Förderbestimmungen zu beachten.

3. Ansammlungen in den Asylunterkünften und Übergangwohnheimen

Das **Gelände** der jeweiligen Unterkunft gilt als **öffentlicher Raum**. Der Aufenthalt mehrerer Personen auf dem Unterkunftsgelände ist so zu gestalten, dass er höchstens den Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstands, Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, Verwandte in gerader Linie, Geschwister sowie Angehörigen eines weiteren Hausstands, oder Gruppen von bis zu zehn Personen umfasst. Der jeweilige Sicherheitsdienst ist als Beauftragter der Unterkunftsverwaltung befugt, Ansammlungen aufzulösen, bei denen der Mindestabstand von 1,5 m nicht gewahrt ist.

4. Nutzung von Gemeinschaftsräumen in Asylunterkünften und Übergangwohnheimen

Für Zusammenkünfte in Gemeinschaftsräumen gelten analog den Vorgaben in **privat genutzten Räumen** keine zahlenmäßigen Beschränkungen. Trotzdem sind gemäß § 1 Abs. 1 BayIfSMV physische Kontakte zu anderen Menschen auf ein Minimum zu reduzieren und der Personenkreis möglichst konstant zu halten. Ein Mindestabstand von 1,5 m ist bei Zusammenkünften einzuhalten.

5. Nutzung von Sportplätzen und vergleichbaren Freiflächen auf dem Unterkunftsgelände in Asylunterkünften und Übergangwohnheimen

Das bisher geltende Nutzungsverbot von Sportplätzen und vergleichbaren Freiflächen wird aufgehoben. Die Nutzung von Freiluftsportstätten unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m bei kontaktfreier Durchführung und ohne Zuschauer ist nun zulässig. Der jeweilige Sicherheitsdienst ist als Beauftragter der Unterkunftsverwaltung befugt, unzulässige Ansammlungen während der sportlichen Betätigung der Bewohner aufzulösen.

6. Kindertagesbetreuung in den Asylunterkünften

Die Bayerische Staatsregierung beabsichtigt, ab dem 1. Juli 2020 allen Kindern wieder die Nutzung der Kindertagesbetreuung zu ermöglichen. Dies gilt auch für die entsprechenden Kinderbetreuungsangebote in den Asylunterkünften. Der Betrieb kann ab dem 1. Juli 2020, ggf. zunächst schrittweise, wieder aufgenommen werden. Im Vorfeld des Neustarts ist – ggf. in Zusammenarbeit mit den örtlich zuständigen Gesundheitsbehörden – ein auf die jeweiligen Räumlichkeiten zugeschnittenes Hygieneschutz- und Rahmenkonzept zu erarbeiten. Zur Orientierung können die Handreichungen des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit

und Soziales für die Kindertagesbetreuung (https://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_inet/stmas_a4_handreichung_kindertagesbetreuung_bf_kws.pdf) herangezogen werden.

7. Auswirkungen der Corona-Pandemie auf Ausbildungs- und Beschäftigungsduldungen

Ausbildungs- und Beschäftigungsduldungen sind an den Bestand eines Ausbildungs- bzw. eines Arbeitsverhältnisses geknüpft. Hat ein Ausbildungsbetrieb vergeblich alle Möglichkeiten ausgeschöpft, die Ausbildung trotz coronabedingter Einschränkungen weiter zu gewährleisten, kann Kurzarbeit auch für Auszubildende in Frage kommen. Während des Zeitraums in welchem Kurzarbeit angeordnet ist, läuft das Ausbildungs- bzw. Beschäftigungsverhältnis und somit auch die Ausbildungs- bzw. Beschäftigungsduldung weiter.

Im Übrigen bestehen im Rahmen der aufenthaltsrechtlichen Regelungen Möglichkeiten, damit eine unverschuldete vorzeitige Beendigung von Ausbildungsverhältnissen oder der unverschuldete Verlust von Beschäftigungsverhältnissen infolge der Corona-Pandemie sich aufenthaltsrechtlich nicht nachteilig auswirkt. So besteht bei einer unverschuldeten vorzeitigen Beendigung von Ausbildungsverhältnissen infolge der Corona-Pandemie nach Maßgabe von § 60c Abs. 6 Satz 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) einmalig die Möglichkeit, eine Duldung für sechs Monate zur Suche eines neuen Ausbildungsverhältnisses zu erteilen. Für Beschäftigungsduldungen sind unverschuldete kurzfristige Unterbrechungen des Beschäftigungsverhältnisses (max. drei Monate) unschädlich. Entsprechende Fragen sollten immer eng mit der zuständigen Ausländerbehörde abgestimmt werden.

8. Familiennachzug

Einreisevisa zum Zweck des Familiennachzugs werden ausschließlich von den deutschen Auslandsvertretungen im Ausland erteilt. Die zuständige Auslandsvertretung entscheidet über die Visumerteilung im Rahmen einer Ermessensentscheidung, in die sämtliche Umstände des jeweiligen Einzelfalles einfließen. Reisebeschränkungen, Flugverbote und Ausgangssperren wirken sich derzeit auf die Arbeitsfähigkeit zahlreicher Auslandsvertretungen und damit auch der Visastellen aus. Neben der Einhaltung lokaler behördlicher Vorgaben müssen aus Fürsorgegesichtspunkten Maßnahmen zum Schutz des eigenen Personals getroffen werden. Pass- und Visastellen sind daher an den meisten Auslandsvertretungen für den

Publikumsverkehr derzeit nur eingeschränkt erreichbar. Wie lange die Situation andauern wird, hängt von der weiteren Entwicklung der Corona-Pandemie ab und davon, wie lange die von den Regierungen verhängten Reiseeinschränkungen aufrechterhalten werden.

9. **Installation der Corona-Warn-App**

Die Corona-Warn-App hilft festzustellen, ob jemand in Kontakt mit einer infizierten Person geraten ist und daraus ein Ansteckungsrisiko entstehen kann. So können Infektionsketten schneller unterbrochen und weitere Ansteckungen vermieden werden. Die App ist ein Angebot der Bundesregierung. Download und Nutzung der App sind freiwillig. Die App genügt maximalen Datenschutzerfordernissen und wahrt die Privatsphäre der Menschen. Sie kennt weder Namen, Telefonnummer noch Standort des Benutzers. Daten werden ausschließlich dezentral auf dem Handy gespeichert und sind nicht nachverfolgbar.

Derzeit liegt die App nur in deutscher und englischer Sprache vor. Weitere Übersetzungen sollen folgen.

Informationen zur App in leichter Sprache oder Gebärdensprache finden Sie hier: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/corona-warn-app/corona-warn-app-leichte-sprache-gebaerdensprache>



Die App kann ihre Wirkung nur entfalten, wenn möglichst viele Menschen sie benutzen.

Sie ist **kostenlos** im App Store und bei Google Play zum Download erhältlich:

<https://www.bundesregierung.de/breg-de/leichte-sprache/corona-warn-app/corona-warn-app-herunterladen-1760050>



10. Info-Plakat "Corona-positiv - Was dann?"

Die Bayerische Integrationsbeauftragte Gudrun Brendel-Fischer hat ein Info-Plakat mit dem Titel "Corona positiv - Was dann?" veröffentlicht, welches sich als einfacher Wegweiser mit vielen Bildern und einfacher Sprache an die in Asylunterkünften untergebrachten Personen richtet. Das Plakat wurde in 13 Sprachen übersetzt.

Es kann hier in drei verschiedenen Größen heruntergeladen werden:

<http://integrationsbeauftragte.bayern.de/downloads/>

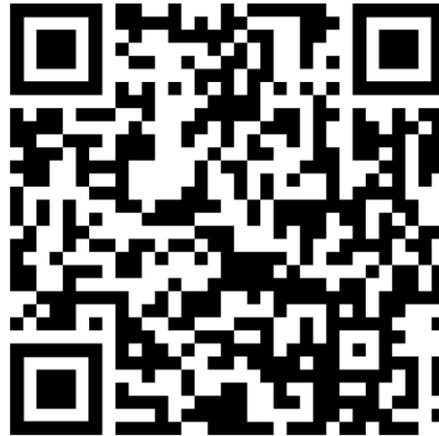


11. Aktuelle Rechtsgrundlagen

Die jeweils aktuellen Rechtsgrundlagen sind auf der Homepage des Bayerischen Gesundheitsministeriums zu finden. Übersetzungen (u. a. auch in Arabisch, Farsi und Tigrinya) werden zu jeder neuen Verordnung erstellt, können allerdings erst mit zeitlicher Verzögerung auf die Homepage eingestellt werden.

Die Rechtsgrundlagen finden
Sie hier:

<https://www.stmgp.bayern.de/corona-virus/rechtsgrundlagen/>



Weitere Informationen zur
aktuellen Corona-Lage in Bayern
finden Sie auf der Homepage des
Bayerischen Innenministeriums:

<https://www.corona-katastrophenschutz.bayern.de/>



Auch auf unseren Social-Media-Kanälen [facebook.com/baystmi](https://www.facebook.com/baystmi),
twitter.com/baystmi und [instagram.com/baystmi](https://www.instagram.com/baystmi) finden Sie hierzu tagesaktuelle
Meldungen und Informationen.